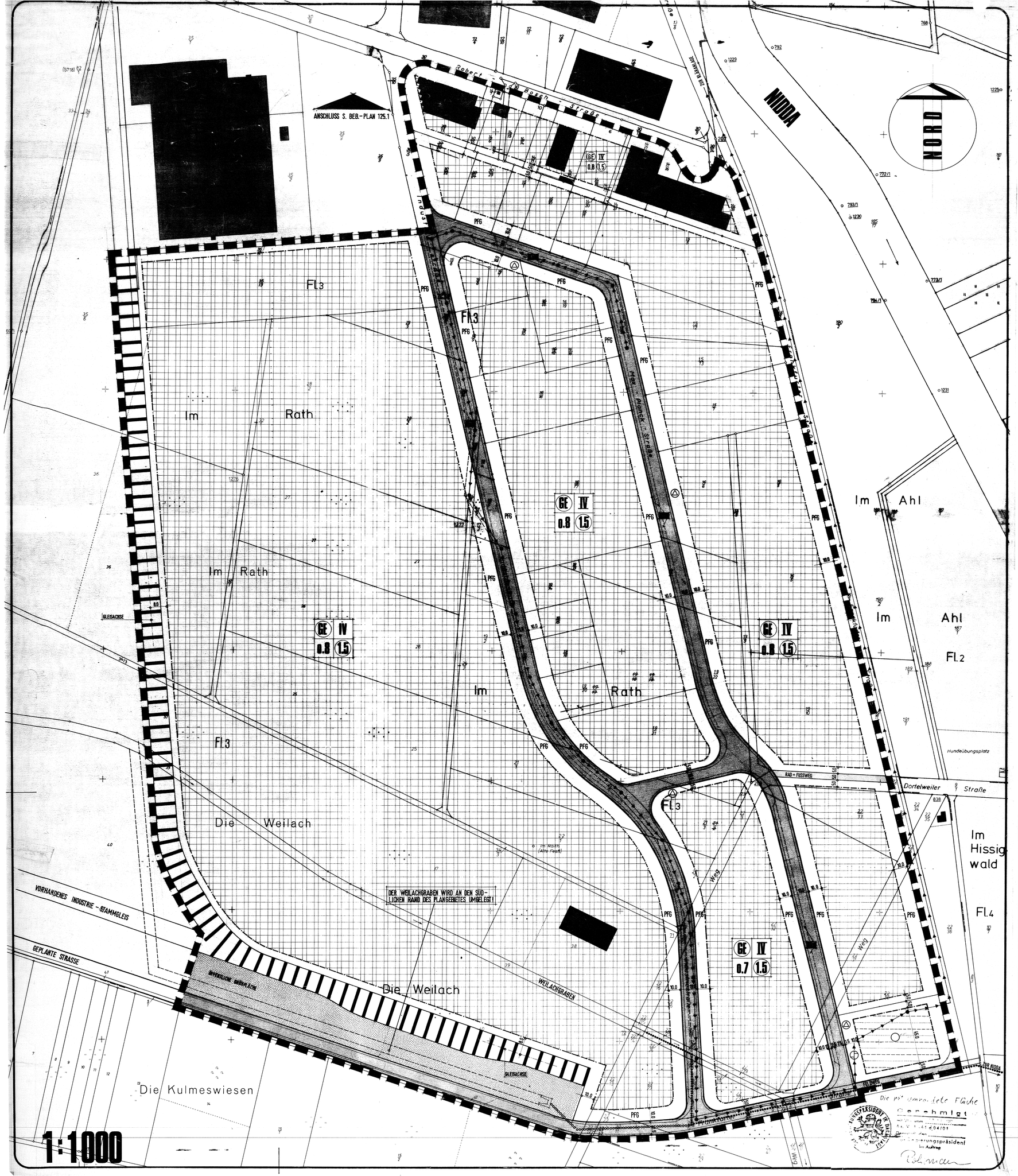

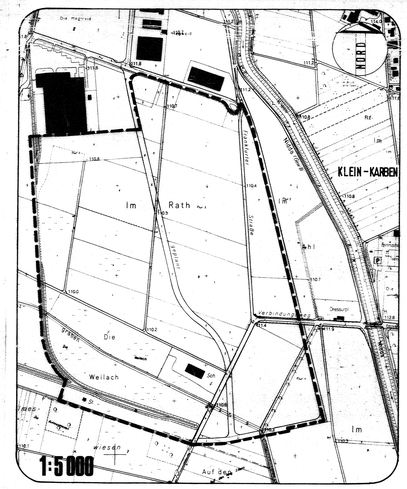

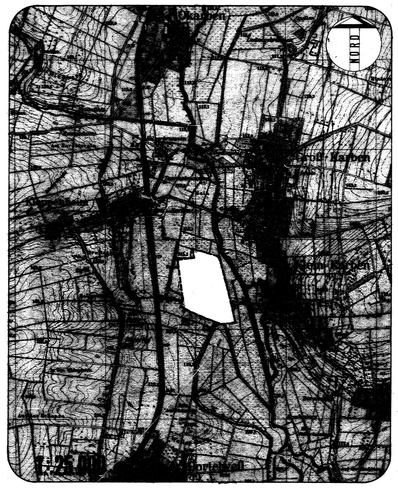

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BES. EINGT, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS VOM 22.8.1980 ÜBEREINSTIMMEN.

FRIEDBERG, DEN 22.8.1980 Der Landrat des Wetteraukreises
Im Auftrag
KATASTERAMT

PLANVERFASSER

STADT KARBEN
BAUAMT
SAUERBORNSTRASSE 12-14
6367 KARBEN

KARBEN, DEN 20.8.1980 Der Magistrat der Stadt Karben – Bauamt – i.A.
BAUAMT

AUFSTELLUNGSVERMERK

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT KARBEN AM 14.07.1971 BESCHLOSSEN.

KARBEN, DEN 22.12.1980 GEZ. SCHÖNFELD
DER BÜRGERMEISTER

ANHÖRUNG DER BÜRGER

DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER FAND AM 11.2.80 STATT UND WURDE AM 1.2.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARBEN, DEN 22.12.1980 GEZ. SCHÖNFELD
DER BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSVERMERK

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2a (6) DES BBauG IN DER ZEIT VOM 6.10.1980 BIS EINSCHL. 6.11.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES WURDE AM 26.9.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KARBEN, DEN 22.12.1980 GEZ. SCHÖNFELD
DER BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 10 DES BBauG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT KARBEN AM 12.3.1981 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

KARBEN, DEN 20.3.1981 GEZ. SCHÖNFELD
DER BÜRGERMEISTER

TEXTFESTLEGUNGEN

1. Gebäudehöhen § 16 (3) BauNVO
Die max. Gebäudehöhe beträgt 15,00 m über Oberkante Straße gemessen an der höchsten Stelle des jeweiligen Straßenabschnittes.

2. Grünordnung
1. Grünflächen sind durch Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen gärtnerisch anzulegen.
2. Auf den nicht überbaubaren Flächen (Fläche zwischen Erschließungsstraßen und Baugrenze) sind mit einem Maximal-Abstand von 10 m Laubbäume I. Ordnung anzupflanzen und zu unterhalten.
Empfohlen werden: Berg- u. Spitzahorn, Winterlinde, Stiel- u. Traubeneiche, Platane, Esche, Nußbaum.
3. Auf den privaten Parkplätzen ist auf Pflanzstreifen oder -inseln jeweils für 5-6 Stellplätze mindestens ein Baum II.Ordnung zu pflanzen.
Empfohlen werden: Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Birke, Erle.
Werden die Parkplätze auf den unter 2. genannten Flächen angelegt, so sind die dort angeführten Pflanzvorschriften zu beachten.
4. Mindestens 10 % der Gesamtfläche sind zu begrünen, wobei je 50 m² ein Baum oder 25 Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten sind. Die unter 2. + 3. genannten Flächen können in die Mindestfläche mit einbezogen werden.
5. Zur Sicherung der Festsetzungen 1 bis 4 ist bei Bauantragstellung ein entsprechender Flächengestaltungsplan vorzulegen.

3. Heilquellenschutzgebiet (siehe auch Begründung)
Das Baugebiet liegt in der Zone I der quantitativen Schutzbezirke nach den Gesetz zum Schutz der Heilquellen im Großherzogtum Hessen von 15.7.1896, dem Abänderungsgesetz von 26.3.29 und der zugehörigen Verordnung vom 7.2.1929 zum Schutz der Oberhess. Heilquellen. Hiernach sind in dieser Zone Aufgrabungen über 5,0 m Tiefe nach § 125 HWG genehmigungspflichtig. Die in den Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete aufgeführten Gebote und Verbote in den Zonen IV und D sind zu beachten!

GENEHMIGUNGSVERMERK

Mit Ausnahme der rot umrandeten Fläche
Gemäß § 11 (1) i.V.m. § 6 (1) BauGB i.V.m. § 1 (3) HBO vom 23. Feb. 1981 wird der Bebauungsplan genehmigt.
Regierungspräsident
Im Auftrag
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

VERMERK ORTSÜB. BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 12 BBauG IN DER ZEIT AB 20.3.1981, ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 20.3.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 20.3.81 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KARBEN, DEN 20.3.81 GEZ. SCHÖNFELD
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER ROT UMRANDETEN FLÄCHE WURDE AM 24.9.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. SOMIT IST DER GESAMTE BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.
KARBEN DEN 24.9.82 GEZ. SCHÖNFELD
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES §9 (7) BBauG
- BAUGRENZE § 23 BauNVO
- GEWERBEGEBIET § 8 BauNVO
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN §9 (1) NR.11 BBauG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN §9 (1) NR.15 BBauG
- PFG — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT §9 (1) NR. 25 BBauG
- VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9 (1) NR. 12 BBauG
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN §9 (1) NR.10 BBauG
- F — VERKEHRSFLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN ÖFFENTLICH §9 (1) NR.11 BBauG

NUTZUNGSSCHABLONE:
1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2 = ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE – HÖCHSTGRENZE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

1	2
3	4

- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- SCHMUTZWASSERSAMMLER (VORHANDEN)
- REGENWASSERSAMMLER (VORHANDEN)
- VERROHRUNG WEILACHGRABEN (VORHANDEN)
- " " (GEPLANT)

BEBAUUNGSPLAN NR.125-2.1

GEMARKUNG KLEIN-KARBEN
GEWERBEGEBIET
MASSTAB 1:1000

STADT KARBEN